

Städtische Richtlinie

**zur Zusammenarbeit mit sowie Beratung, Unterstützung
und Förderung von Zusammenschlüssen von
Pflegepersonen in der Stadtgemeinde Bremen**



Impressum

Städtische Richtlinie zur Zusammenarbeit mit und Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen in der Stadtgemeinde Bremen

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Zuständige Stelle: Referat 20 – Junge Menschen in besonderen Lebenslagen – 400-20-17

Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

www.soziales.bremen.de

Bremen, 01.04.2026



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten.

Inhalt

1	Allgemeines.....	2
2	Begriffe und Definitionen	2
2.1	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	2
2.2	Jugendamt	2
2.3	Übergangspflegepersonen.....	3
2.4	Vollzeitpflegepersonen.....	3
2.5	Pflegepersonenversammlung.....	3
2.6	Sprecherräte	3
2.7	Vorstand	3
3	Wahlen und Konstituierung	3
4	Pflegepersonenversammlung	4
5	Sprecher:innenratssitzungen	4
6	Austauschtreffen mit dem Jugendamt	4
7	Beteiligung, Zusammenarbeit, Benachteiligungsausschluss.....	4
8	Selbstorganisation der Sprecher:innenräte.....	5
9	Unterstützung.....	5
10	Kontaktdatenbank	5
11	Beratung	5
12	Inkrafttreten.....	5

1 Allgemeines

Pflegepersonen im Rahmen einer Vollzeitpflege (§§ 41/27, 33 oder § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) oder einer Bereitschafts-/Übergangspflege (§ 42 SGB VIII) in der Stadtgemeinde Bremen können in selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß §§ 4a, 37a Satz 5 SGB VIII (Sprecherräte) ihre Selbstvertretung gegenüber dem Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen wahrnehmen.

Gemäß § 4a Absatz 1 und 3, § 37a Satz 5 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadtgemeinde Bremen) Zusammenschlüsse von Pflegepersonen anregen, beraten, unterstützen, begleiten und fördern.

Nach § 4a Absatz 2 SGB VIII arbeitet die öffentliche Jugendhilfe mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

Ferner sollen nach § 71 Absatz 2 SGB VIII selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören.

Mit dieser Richtlinie wird der Rahmen für die Sprecherräte der verschiedenen Pflegepersonengruppen – in der Übergangs- (§ 42 SGB VIII) und Vollzeitpflege (§§ 41/27, 33 und § 35a Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. § 80 SGB IX) – gesetzt. Für die Zusammenarbeit und den regelmäßigen Austausch zwischen den jeweiligen Sprecherräten und dem Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen soll durch diese Richtlinie gewährleistet werden, dass die Sprecherinnen und Sprecher der Sprecherräte sowie dessen Vorstände für die jeweilige gesamte Pflegepersonengruppe seitens des Jugendamtes anerkannt werden können.

2 Begriffe und Definitionen

2.1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für die Stadt Bremen die Stadtgemeinde Bremen.¹

2.2 Jugendamt

Die Aufgabenwahrnehmung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe erfolgt durch das Jugendamt. Dieses nimmt bestimmte (übergreifende) Aufgaben durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie durch die Senatorin für Kinder und Bildung und im Übrigen durch das Amt für Soziale Dienste Bremen wahr.²

¹ § 1 Absatz 1 Satz 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) vom 17. September 1991 (Brem.GBl. 1991, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2023 (Brem.GBl. S. 507).

² § 1 Absatz 1 Satz 3 BremAGKJHG.

2.3 Übergangspflegepersonen

Übergangspflegepersonen (oder auch Bereitschaftspflegepersonen genannt) sind geeignete Personen im Sinne von § 42 SGB VIII³ sowie Pflegepersonen im Sinne von § 44 SGB VIII, die Kinder oder Jugendliche während einer Inobhutnahme im Auftrag des Jugendamtes in ihrem Haushalt aufnehmen und über Tag und Nacht betreuen.

2.4 Vollzeitpflegepersonen

Vollzeitpflegepersonen sind im Sinne von § 44 SGB VIII Pflegepersonen, die im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII bzw. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, § 80 SGB IX) junge Menschen in ihrem Haushalt aufnehmen und über Tag und Nacht betreuen und im Zuständigkeitsbereich des Bremer Jugendamts tätig sind. Sie werden im Auftrag der Personensorgeberechtigten durch das Jugendamt vermittelt.

2.5 Pflegepersonenversammlung

Alle aktiven sowie in Bereitschaft stehende Pflegepersonen für die Bereiche Vollzeitpflege und Übergangspflege bilden

- eine Pflegepersonenversammlung der Vollzeitpflegepersonen sowie
- eine Pflegepersonenversammlung der Übergangspflegepersonen.

2.6 Sprecherräte

In der Stadtgemeinde Bremen tragen die Zusammenschlüsse der Pflegepersonen die Bezeichnung „Sprecher:innenrat“. Sowohl die Übergangspflegepersonen als auch die Vollzeitpflegepersonen bilden jeweils per Wahl aus den jeweiligen Pflegepersonenversammlungen einen Sprecher:innenrat:

- Sprecher:innenrat der Übergangspflegepersonen
- Sprecher:innenrat der Vollzeitpflegepersonen

2.7 Vorstand

Jeweils zwei Pflegepersonen aus den Sprecher:innenräten bilden den Vorstand und vertreten den jeweiligen Sprecher:innenrat gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dessen Jugendamt.

3 Wahlen und Konstituierung

Die Versammlung der Vollzeit- sowie der Übergangspflegepersonen wählen aus ihrer Mitte für den Zeitraum von zwei Jahren einen Sprecher:innenrat.

Die Anzahl der Sprecherrätinnen und Sprecherräte ergibt sich aus der Zahl der jeweils bestehenden amtlich bekannten Übergangs- bzw. Vollzeitpflegepersonen. Ziel ist 2 Prozent der jeweils amtlich bekannten aktiven Pflegepersonen, mindestens jedoch drei Personen.

Der Sprecher:innenrat wählt aus seiner Mitte wiederum für die Zeit von zwei Jahren einen Vorstand (einen Vorsitz und eine Stellvertretung).

³ Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19).

Bei vorzeitigem Ausscheiden und/oder Rücktritt rückt eine gewählte Stellvertretung auf die freigewordene Position. Diese wird dann bei der nächsten regulären Wahl neu besetzt.

4 Pflegepersonenversammlung

Mindestens alle zwei Jahre soll eine Pflegepersonenversammlung stattfinden. Der jeweils amtierende Vorstand lädt zur Sitzung ein. Aus organisatorischen sowie datenschutzrechtlichen Gründen unterstützt das Jugendamt (ggf. mit Beauftragung des Trägers Pflegekinder in Bremen (PiB) gGmbH beim Versand der Einladungen und der Organisation von Räumlichkeiten. Die Pflegepersonenversammlungen können auch digital/ oder hybrid durchgeführt werden.

Bei Bedarf kann auf Einladung des Sprecher:innenrats das Jugendamt und/oder PiB gGmbH teilnehmen.

Sofern kein Sprecher:innenrat bzw. kein Vorstand besteht, lädt das Jugendamt (ggf. durch Beauftragung des Trägers PiB gGmbH) zur Pflegepersonenversammlung ein und führt die Wahlen durch.

5 Sprecher:innenratssitzungen

Der Sprecher:innenrat berät sich mindestens viermal im Jahr. Der Vorstand lädt rechtzeitig hierzu ein.

6 Austauschtreffen mit dem Jugendamt

Das Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen und/oder der Träger Pflegekinder in Bremen (PiB) gGmbH steht den Sprecher:innenräten für regelmäßige Austauschgespräche mindestens zweimal jährlich zur Verfügung. Entsprechende Einladungen von Seiten des Jugendamts und/oder PiB werden mit dem Sprecher:innenrat einvernehmlich terminiert. Die Vor- und Nachbereitung dieser Treffen verbleibt auf Seiten des Jugendamts bzw. PiB.

7 Beteiligung, Zusammenarbeit, Benachteiligungsausschluss

Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

Sprecherräte, das Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen sowie PiB gGmbH sollen einen regelmäßigen Informationsaustausch anstreben. Das Jugendamt steht den Sprecherräten für regelmäßig für Anfragen und Auskünfte zur Verfügung.

Das Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen wird bei der Weiterentwicklung der Jugendhilfe, sofern dies den Personenkreis der Pflegepersonen betrifft, die entsprechenden Sprecher:innenräte in beratender Funktion beteiligen.

Sprecher:innen dürfen nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in den Sprecher:innenräten in ihrer Arbeit als Pflegepersonen benachteiligt werden.

8 Selbstorganisation der Sprecher:innenräte

Im Übrigen organisieren sich die jeweiligen Sprecher:innenräte selbst. Hierzu sollen die Sprecher:innenräte entsprechend jeweils eine Satzung beschließen. Die Satzung wird dem Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

9 Unterstützung

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt und fördert die Sprecher:innenräte – teilweise über die Beauftragung von PiB gGmbH – wie folgt:

- Den jeweiligen Sprecher:innenräten wird jeweils eine zentrale E-Mail-Adresse zur Nutzung für die Geschäftsführung zur Verfügung gestellt, welche für die Räte vom Homeoffice aus zugänglich ist.
- Es wird eine Webseite mit dem Aufgabenprofil der Räte, den Ansprechpersonen sowie Kontaktmöglichkeiten der jeweiligen Sprecherräte zur Verfügung gestellt und mit den Webseiten von Jugendamt, PiB und Sozialsenatorin verlinkt.
- Für die Versammlungen und Sitzungen der Sprecher:innenräte werden nach Absprache geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.
- Ggf. Druck und Versand der Einladungen für die jährlichen Versammlungen durch PiB oder Jugendamt.
- Unterstützung bei der Organisation der Pflegepersonenversammlungen.
- Vernetzung mit dem Landesbehindertenbeauftragten.
- Aufbau und Pflege einer datenschutzkonformen Kontaktdatenbanken aktiver Pflegepersonen für die jeweiligen Sprecherräte (siehe Ziffer 10).

10 Kontaktdatenbank

Für die Arbeit der Sprecher:innenräte – insbesondere zum Austausch, benötigen die Sprecher:innenräte grundsätzlich Kenntnis über die aktiven Pflegepersonen sowie entsprechende Kontaktmöglichkeiten. Eine Datenweitergabe seitens des Jugendamtes ohne explizite Einwilligung der einzelnen Pflegepersonen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Den Sprecherräten soll unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmung eine Datenbank mit den Kontaktdaten der aktiven Pflegepersonen zur Verfügung gestellt werden, welche eine entsprechende Einwilligung zur Datenweitergabe erteilt haben. Hierbei sind die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

Die PiB gGmbH soll neue Pflegepersonen sowie einmal jährlich jene Pflegepersonen, welche noch kein Einverständnis erteilt haben, über den Zweck der Datenbank und dessen Übermittlung an die Sprecherräte informieren sowie nach einer Einverständniserklärung/Zustimmung fragen.

Die Datenbank wird mindestens einmal jährlich mit den jeweiligen Sprecherräten datenschutzkonform synchronisiert.

11 Beratung

Die Sprecher:innenräte werden im Auftrag des Jugendamtes durch PiB gGmbH beraten.

12 Inkrafttreten

Diese Städtische Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. April 2026 in Kraft.